

069 – ÖR – I

Gemeinsames Prüfungsamt
Dammthorwall 13
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht aus 25 fortlaufend nummerierten Seiten.

Es wird gebeten, die Vollständigkeit des Textes vor der Bearbeitung zu prüfen.

Der Aufgabentext ist mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.

GUMMERLIN & GUSTAV, POSTFACH 100333, D-67406 NEUSTADT A.D.W.

Verwaltungsgericht
Neustadt an der Weinstraße
Robert-Stolz-Straße 20
67433 Neustadt an der Weinstraße



ROSENSTRASSE 12A
67433 NEUSTADT
TEL.: 06321 - 1232409
FAX: 06321 - 1232411
POST@GG-RECHT.DE

ANNA GUMMERLIN
RECHTSANWÄLTIN
UND FACHANWÄLTIN
FÜR URHEBER- UND
MEDIENRECHT

ELSA GUSTAV
RECHTSANWÄLTIN
UND FACHANWÄLTIN
FÜR VERWALTUNGS-
RECHT

Datum: 19.01.2017
Sekretariat: Frau Hofmeister
Betreff: **Caspari ./ Stadt Neustadt**
Unser Zeichen: **15/17.EG**

IN KOOPERATION MIT:
OLAF SCHWARZ
WIRTSCHAFTSPRÜFER
UND STEUERBERATER

K L A G E

der Eheleute Eleonore und Eugen Caspari, Langhangstraße 3,
67435 Neustadt an der Weinstraße

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gummerlin & Gustav,
Rosenstraße 12a, 67433 Neustadt an der Weinstraße

gegen

die Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch den Oberbürgermeister, Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße

- Beklagte -

wegen: Nutzungsuntersagung

Namens und im Auftrag der Kläger beantragen wir,

die Nutzungsuntersagung der Beklagten vom 29.12.2015 – Aktenzeichen: 00774/15 – in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Stadtrechtsausschusses der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 16.12.2016 – Aktenzeichen: SRA 0008/2016 – aufzuheben.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Kläger sind Eheleute und Miteigentümer der aneinander grenzenden Grundstücke in der Gemarkung Affenberg, Flur 3, Flurstück-Nummern 3311 und 3312 in Neustadt an der Weinstraße. Die Grundstücke liegen ca. 100 m östlich der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze des Stadtteils Neustadt-Affenberg. Im Hinblick auf die tatsächliche Ortsdurchfahrt ist allerdings zu berücksichtigen, dass östlich der klägerischen Grundstücke ein Fußweg von der Langhangstraße aus kommend auf die L77 mündet.

Beweis: Übersichtskarte, beigelegt als **Anlage K1**

Das über die Langhangstraße erschlossene Grundstück mit der Flurstück-Nummer 3311 ist mit einem im Jahr 1985 genehmigten Wohnhaus bebaut; das nördlich daran angrenzende Grundstück (Flurstück-Nummer 3312) nutzen die Kläger zu landwirtschaftlichen Zwecken. Beide Grundstücke liegen im Bereich des Bebauungsplans „Dorfacker“. Sie werden im Norden durch die L77 und im Süden durch die parallel zur L77 verlaufende Langhangstraße begrenzt.

Die Kläger führen neben weiteren Unternehmen einen großen landwirtschaftlichen Betrieb und bauen auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nummer 3312 Obst und Gemüse an. Zudem nutzen sie einen Teil der Fläche zum Abstellen und Zwischenparken von Gerätschaften und Fahrzeugen.

Im Oktober 2008 errichteten die Kläger die streitgegenständliche Zufahrt, die das Grundstück mit der Flurstück-Nummer 3312 mit der Landesstraße L77 verbindet. Das Grundstück kann zwar auch von der Langhangstraße aus über das Grundstück mit der Flurstück-Nummer 3311 befahren werden, wegen der baulichen Gegebenheiten war dort aber nur die Errichtung einer sehr schmalen Zufahrt möglich. Da dies den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Kläger nicht genügt, entschieden sie sich für die Zuwegung zur L77. Diese ist mit einem Schotterbelag versehen und weist eine Breite von ca. 4 bis 7 m auf, wobei sich die Zufahrt zum Einmündungsbereich hin verbreitert. Im Abstand von 8,80 m zur Straße wird die Zufahrt durch eine Hoftoranlage abgeschlossen.

Obgleich sowohl der damalige Landesbetrieb Straße und Verkehr als zuständige Straßenbaubehörde als auch die Beklagte schon Anfang des Jahres 2009 Kenntnis vom Bestehen der Zufahrt erlangten, trafen sie in der Folge keine rechtsverbindlichen Verfügungen zur Untersagung der Nutzung. Beide Behörden wiesen die Kläger lediglich darauf hin, dass die Zufahrt einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedürfe. Da diese Schreiben aber nur in größeren zeitlichen Abständen bei den Klägern eintrafen, nahmen die Kläger sie nicht ernst. Umso überraschter waren sie, als die Beklagte ihnen mit Schreiben vom 05.12.2015 – also rund 7 Jahre nach Errichtung der Zufahrt – plötzlich ankündigte, die weitere Nutzung der Zufahrt untersagen zu wollen, und diese Ankündigung durch Verfügung vom 29.12.2015 dann auch in die Tat umsetzte.

Beweis: Nutzungsuntersagungsverfügung vom 29.12.2015, beigefügt als **Anlage K2**

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Bescheid an die Kläger als Ehegatten gemeinschaftlich adressiert war und auch nur eine einzige Ausfertigung an beide Kläger zugestellt wurde.

Überraschend war der Erlass der bauaufsichtlichen Verfügung auch deshalb, weil Herr Flick, ein Nachbar der Kläger, nur rund 500 m vom klägerischen Grundstück entfernt eine ähnliche Zufahrt schon vor den Klägern errichtet hatte und seither nutzt, ohne dass jemals eine Behörde Einwände dagegen erhoben hätte.

Der Rechtsbehelfsbelehrung folgend legten die Kläger am 07.01.2016 fristgerecht Widerspruch gegen die Nutzungsuntersagung ein. Eine anwaltliche Beratung fand zu diesem Zeitpunkt noch nicht statt. Durch Widerspruchsbescheid vom 16.12.2016 wies der Stadtrechtsausschuss den Widerspruch zurück.

Beweis: Widerspruchsbescheid vom 16.12.2016, beigefügt als **Anlage K3**

II. Rechtliche Würdigung

Die angefochtene Verfügung in Gestalt des Widerspruchsbescheids ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten als Eigentümer ihrer Grundstücke und Inhaber ihres landwirtschaftlichen Betriebs.

Die Nutzungsuntersagungsverfügung wurde den Klägern noch nicht einmal ordnungsgemäß bekanntgegeben. Bei der von der Beklagten gewählten Bekanntgabeform der Zustellung mittels Postzustellungsurkunde hat nach § 3 Abs. 1 VwZG eine „Übergabe“ des Schriftstücks zu erfolgen. Das bedeutet, dass ein Schriftstück jedem Adressaten einzeln auszuhändigen ist, auch wenn der Bescheid an mehrere Personen gerichtet ist. Entgegen dieser Vorschrift haben die Kläger vorliegend aber nur ein einziges Exemplar der Verfügung erhalten.

Im Übrigen ist die Nutzungsuntersagung sowohl aus formellen als auch aus materiell-rechtlichen Gründen rechtswidrig.

Es bestehen bereits Zweifel an der Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde, da sie die Verfügung nicht etwa mit einer Verletzung bauplanungs- oder bauordnungsrechtlicher Vorschriften, sondern allein mit einem Verstoß gegen Straßenrecht begründet hat. Wenn jedoch ausschließlich Regelungen des Landesstraßenrechts betroffen sind, hält § 41 Abs. 8 Satz 1 LStrG eine Spezialermächtigung zur Erteilung einer Nutzungsuntersagung für die Straßenbaubehörde bereit. Danach steht es allein in deren Ermessen, ob sie überhaupt einschreitet und wie sie tätig wird. Gründe, warum daneben auch die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens ermächtigt sein soll, unter straßenrechtlichen Gesichtspunkten die Nutzung zu untersagen, sind nicht ersichtlich. Die Verfügung leidet somit schon an einem formellen Fehler.

Soweit die Beklagte die Nutzungsuntersagung materiell-rechtlich auf einen Verstoß gegen § 41 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 LStrG stützt, ist auch dies fehlerhaft, da diese Vorschriften hier gar nicht anwendbar sind. Entgegen der Auffassung der Beklagten liegen die klägerischen Grundstücke nämlich innerhalb der Ortsdurchfahrt und damit außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43 Abs. 1 Satz 1 LStrG. Für den Begriff der Ortsdurchfahrt i.S.d. § 43 LStrG kommt es nicht auf die formell festgesetzte Ortsdurchfahrtsgrenze des § 12 Abs. 7 LStrG, sondern auf die materiell-rechtliche Ortsdurchfahrtsgrenze nach § 12 Abs. 6 LStrG an, die vorliegend von der formell festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze abweicht. Nach der gemäß § 12 Abs. 6 LStrG vorzunehmenden Betrachtung der tatsächlichen Bebauung gehört das klägerische Grundstück noch der Ortsdurchfahrt an, da die Entfernung zur nächsten Bebauung entlang der L77 gering ist und die L77 auch eine Erschließungsfunktion für das Klä-gergrundstück erfüllt. Überdies gehört der östlich der klägerischen Grundstücke gelegene Fußweg dem örtlichen Wege- und Verkehrsnetz an, sodass die Ortsdurchfahrt frühestens auf Höhe dieses Weges enden kann. Dann liegt das streitbefangene Grundstück aber jedenfalls noch innerhalb der Ortsdurchfahrt und die Einholung einer Sondernutzungserlaubnis ist folglich gar nicht erforderlich.

Selbst wenn man die Zufahrt für erlaubnispflichtig hielte, berechtigt die Nichteinholung der Sondernutzungserlaubnis allein noch nicht zur Erteilung einer Nutzungsuntersagung. Denn hierfür bedarf es neben der formellen auch der materiellen Illegalität der baulichen Anlage. Es ist indes nicht erkennbar, gegen welche materiellen öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Zufahrt verstoßen sollte. Zunächst steht sie im Einklang mit dem für das Gebiet erlassenen Bebauungsplan und genügt auch im Übrigen den Anforderungen des Bauplanungs- sowie des Bauordnungsrechts. Die Anlage ist auch nach dem Straßenrecht erlaubnisfähig. Insbesondere werden die Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch die klägerische Zufahrt allenfalls geringfügig erhöht, da die Zufahrt zur L77 hin sehr breit ist und die Verkehrsteilnehmer wegen der Nähe zur Ortsdurchfahrt auf Höhe der Zufahrt ohnehin mit gedrosselter Geschwindigkeit fahren. Wenn man selbst in einem solchen Fall eine Erlaubnis verweigern wollte, wäre jegliche Zufahrt zu einer Landesstraße zu verbieten und

§ 43 LStrG insgesamt obsolet. Überdies streiten auch die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Kläger für die Zulässigkeit der Zufahrt. Die Kläger sind zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nummer 3312 auf eine Zufahrt zur L77 angewiesen. Es ist ihnen insbesondere nicht zumutbar, stattdessen eine Zuwegung zur Langhangstraße zu nutzen, da dies wegen der baulichen Gegebenheiten nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre.

Die Nutzungsuntersagungsverfügung ist auch deshalb aufzuheben, weil die Beklagte in einem Akt offensichtlicher Willkür nur gegen die Kläger, nicht aber gegen deren Nachbarn Flick vorgeht, obgleich Herr Flick eine ganz ähnliche Zufahrt von seinem Grundstück zur L77 unterhält. Das Grundstück des Herrn Flick befindet sich nur rund 500 m vom Grundstück der Kläger entfernt und liegt ebenfalls im Bereich des Bebauungsplans „Dorfacker“. Die Flick'sche Zufahrt unterscheidet sich von derjenigen der Kläger nicht wesentlich hinsichtlich Größe und Befestigung und ist ebenfalls mit einer Hoftoranlage ausgestattet. Die beiden Anlagen sind also sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht miteinander vergleichbar, weshalb ein einheitliches Vorgehen angezeigt wäre.

Im Übrigen haben die Kläger durch den langen Zeitablauf seit der Errichtung der Zufahrt ein schutzwürdiges Vertrauen dahingehend aufgebaut, die Zufahrt auch in Zukunft ohne Beanstandung durch die Beklagte nutzen zu dürfen.

Nach allem ist antragsgemäß zu entscheiden.

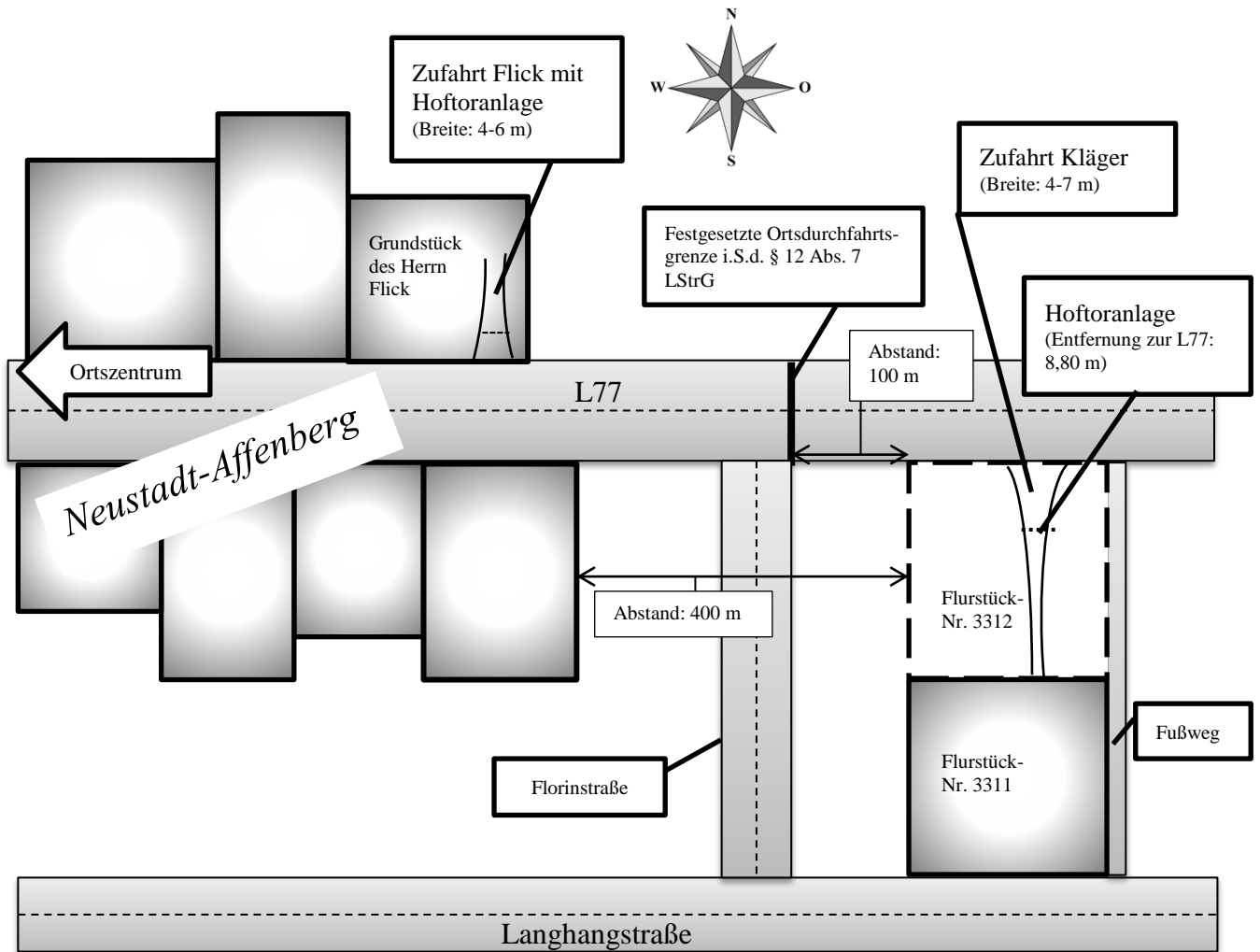
Gustav

Rechtsanwältin

Hinweise des GPA:

1. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Zufahrt um eine nicht-öffentliche Verkehrsfläche (§ 62 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. j LBauO) und bei der Toranlage um eine Einfriedung (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a LBauO) handelt.
2. Weiterhin ist zu unterstellen, dass die Zufahrt bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig ist.

Anlage K1



= mit Kraftfahrzeugen befahrbare Straße



= mit Gebäude bebautes Grundstück

Hinweis des GPA:

Die Größenverhältnisse in der Karte sind nicht maßstabsgerecht dargestellt, insbesondere ist die Zufahrt der Kläger stark vergrößert. Maßgeblich sind die in der Karte genannten Werte.

STADTVERWALTUNG

Anlage K2

NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE

Stadtverwaltung – 67429 Neustadt an der Weinstraße

Per Postzustellungsurkunde

Bauordnung

Eheleute

Zimmer 113
Rita Müller

Eleonore und Eugen Caspari

Langhangstraße 3

67435 Neustadt an der Weinstraße

AZ.: 00774/15

29.12.2015

fon: 06321/855-001

fax: 06321/855-002

rita.mueller@stadt-nw.de

www.neustadt-weinstrasse.eu

Unsere Anschrift:

Marktplatz 1

67433 Neustadt an der Weinstraße

Vollzug der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte Frau Caspari, sehr geehrter Herr Caspari,

die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße erlässt als sachlich und örtlich zuständige Behörde gemäß [...] folgende

Verfügung

1. Als Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Affenberg, Flur 3, Flurstück-Nummer 3312 wird Ihnen nach Bestandskraft dieser Verfügung untersagt, die auf dem genannten Grundstück errichtete Zufahrt mit Hoftoranlage zur L77 zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen.
2. Sie werden aufgefordert, durch geeignete bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die zurzeit über die Toranlage bestehende Zufahrt zur L77 nicht mehr tatsächlich genutzt werden kann.
3. Die Durchführung der Ziffern 1 und 2 hat innerhalb von einem Monat nach Bestandskraft dieser Verfügung zu erfolgen und ist der unteren Bauaufsichtsbehörde formlos anzuzeigen.
4. Für den Fall, dass Sie der Anordnung in Ziffer 1 dieser Verfügung zuwiderhandeln, wird Ihnen für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 250 EUR angedroht. Für den Fall, dass Sie der Anordnung in Ziffer 2 dieser Verfügung nicht vollständig oder fristgerecht nachkommen, wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 EUR angedroht.

Begründung:

[...]

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck der Ermächtigungsgrundlage und vom Abdruck der Begründung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Hinweis des GPA:

Es ist davon auszugehen, dass der Bescheid mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, von deren Abdruck abgesehen wird.

Im Auftrag

Müller

Rita Müller

STADTRECHTSAUSSCHUSS der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Per Übergabeeinschreiben

Eleonore und Eugen Caspari
Langhangstraße 3
67435 Neustadt an der Weinstraße

Stadtrechtsausschuss
Marktplatz 1
67433 Neustadt a.d.W.
Telefon: 06321/855-255
Fax: 06321/855-256

Bearbeiter: Marius Decker
Az.: SRA 0008/2016

Neustadt, 16.12.2016

W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d

In dem Widerspruchsverfahren

der Frau Eleonore Caspari und des Herrn Eugen Caspari, Langhangstraße 3, 67435 Neustadt an der Weinstraße

- Widerspruchsführer -

gegen

die Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch den Oberbürgermeister, Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße

- Widerspruchsgegnerin -

Az. SRA 0008/2016

wegen Nutzungsuntersagung

hat der Stadtrechtsausschuss der Stadt Neustadt a.d.W. nach mündlicher Verhandlung in der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2016, an der teilgenommen haben

Herr Stadtverwaltungsdirektor Decker als Vorsitzender
Frau Muders und Frau Linke als Beisitzerinnen

entschieden:

- 1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Widerspruchsführer tragen die Kosten des Verfahrens.**

Gründe:

[...] Nach Abwägung der rechtlich geschützten Interessen der Kläger mit den gefährdeten Rechtsgütern ist die Nutzungsuntersagung die einzig sachgerechte Reaktion auf den bestehenden rechtswidrigen Zustand, insbesondere ist sie das mildeste Mittel zur Gefahrenabwehr. Die Zufahrt der Kläger ist schon aufgrund ihrer räumlichen Lage nicht mit derjenigen des Nachbarn Flick vergleichbar. [...] Durch die dauerhafte Unterbindung der Zufahrtsmöglichkeit durch bauliche Maßnahmen wird zudem sichergestellt, dass die Zufahrt tatsächlich nicht mehr genutzt werden kann. [...]

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck der weiteren Gründe des Widerspruchsbescheids wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße vom 29.12.2015 – Az.: 00774/15 – in der Gestalt des Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, E-Mail-Adresse: vps.vgnw@poststelle.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Decker

Decker

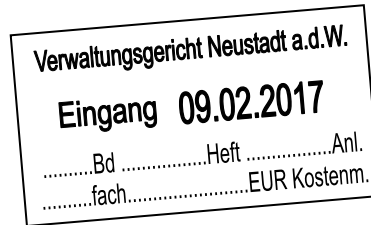
Hinweis des GPA:

Der Widerspruchsbescheid wurde für beide Kläger ausgefertigt und die Ausfertigungen wurden am 16.12.2016 zur Post gegeben.

STADTVERWALTUNG

Stadtverwaltung – 67429 Neustadt an der Weinstraße

Verwaltungsgericht
Robert-Stolz-Straße 20
67433 Neustadt an der Weinstraße



NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE

Rechtsabteilung

Zimmer 411
Dr. Hans Stolz

Az.: 00774/15.kl
08.02.2017

fon: 06321/855-001

fax: 06321/855-002

hans.stolz@stadt-nw.de

www.neustadt-weinstrasse.eu

Unsere Anschrift:

Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Caspari ./ Stadt Neustadt an der Weinstraße

- 5 K 107/17.NW -

wegen bauaufsichtlicher Verfügung

wird beantragt,

die Klage abzuweisen und den Klägern die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Die Klage ist bereits verfristet und damit unzulässig. Wie sich aus der Widerspruchsakte ergibt, wurde der Widerspruchsbescheid am 16.12.2016 zur Post gegeben. Eine Klageeinlegung am 20.01.2017 ist damit offensichtlich verspätet, sodass sich eine Entscheidung in der Sache erübrigt.

Sollte das Verwaltungsgericht die Klage wider Erwarten gleichwohl für zulässig halten, so ist sie jedenfalls wegen Unbegründetheit abzuweisen, da die Nutzungsuntersagung rechtmäßig ist. Diesbezüglich wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen in tatsächlicher Hinsicht auf den Inhalt der Klageschrift Bezug genommen. Die von den Klägern vorgenommene rechtliche Würdigung geht indes fehl.

Soweit die Kläger die Auffassung vertreten, die angefochtene Verfügung sei nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden, unterliegen sie einem Irrtum. Zwar muss bei einem an eine Personenmehrheit gerichteten Verwaltungsakt grundsätzlich jedem Adressaten eine eigene Ausfertigung übergeben werden. Bei Ehegatten ist die gemeinschaftliche Bekanntgabe durch

Übergabe eines einzigen Schriftstücks an beide Ehepartner aber üblich und zulässig. Zudem haben beide Kläger den Bescheid ganz offensichtlich zur Kenntnis genommen, sodass ein etwaiger Fehler jedenfalls geheilt ist. Spätestens durch Einlegung des Widerspruchs haben die Kläger zudem zu erkennen gegeben, dass sie die Verfügung für rechtlich existent halten. Andernfalls wäre die Einlegung eines Rechtsbehelfs gar nicht nötig gewesen.

Die Beklagte war auch zuständig für den Erlass der Nutzungsuntersagung. Dies folgt schon aus dem Wortlaut der Ermächtigungsgrundlage. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Straßenbaubehörde nach § 41 Abs. 8 Satz 1 LStrG selbst ermächtigt gewesen wäre, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anzuordnen. Diese Vorschrift schließt ein Vorgehen nach der LBauO nicht aus, sondern eröffnet eine zusätzliche Ermächtigung mit anderem Regelungsgegenstand.

Die bauordnungsrechtliche Nutzungsuntersagung ist auch materiell rechtmäßig. Zwar muss für die Zufahrt keine Baugenehmigung nach der LBauO, wohl aber eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis eingeholt werden, vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 1 LStrG. Dies haben die Kläger unterlassen. Entgegen den Ausführungen in der Klageschrift ist eine Erlaubnispflicht auch nach dem materiell-rechtlichen Ortsdurchfahrtsbegriff des § 12 Abs. 6 LStrG gegeben. Dies rechtfertigt bereits die Erteilung einer Nutzungsuntersagung.

Im Übrigen ist die Anlage aus straßenrechtlicher Sicht auch gar nicht erlaubnisfähig. Denn § 43 Abs. 1 Satz 1 LStrG ist zu entnehmen, dass Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten die Ausnahme bleiben müssen. Eine Ausnahme ist allenfalls zuzulassen, wenn eine Gefährdung der übrigen Straßenverkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Davon kann hier aber keineswegs die Rede sein. Überdies sind auch keine schutzwürdigen Interessen der Kläger erkennbar, die die Erteilung einer Erlaubnis gleichwohl rechtfertigen würden. Die Behauptung der Kläger, sie seien auf die Zufahrt angewiesen, ist schon wegen der Dimension der Zufahrt nicht stimmig. Es ist nicht nachvollziehbar, wozu die Kläger eine Zufahrt benötigen, die bis an ihr Hausgrundstück (Flurstück-Nummer 3311) heranreicht. Die Zufahrt wurde offensichtlich nur deshalb errichtet, um das Hausgrundstück (Flurstück-Nummer 3311) von der L77 aus befahren zu können. Hierfür besteht aber kein Bedürfnis.

Die Klage ist daher wie beantragt abzuweisen.

Stolz

Dr. Stolz

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße

Neustadt/Wstr., den 13.04.2017

Az.: 5 K 107/17.NW

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 5. Kammer

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schneider
Richter am Verwaltungsgericht Brenner
Richterin Berger
ehrenamtliche Richterin Betriebswirtin Schröder
ehrenamtlicher Richter Kaufmann Vogt

Justizbeschäftigte Zimmer
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung: 09:30 Uhr
Ende der Verhandlung: 10:20 Uhr

In dem Verwaltungsrechtsstreit
Caspari, Eleonore und Eugen ././ Stadt Neustadt an der Weinstraße
(RAe Gummerlin & Gustav)

waren bei Aufruf der Sache erschienen:

- a) für die Kläger: Rechtsanwältin Gustav
- b) für die Beklagte: Stadtverwaltungsdirektor Decker

Die Berichterstatterin trägt den Sachbericht vor.

Die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Auf Frage des Gerichts gibt der Beklagtenvertreter an:

„Die Beklagte hat den Klägern zu keinem Zeitpunkt Anlass zu der Annahme gegeben, sie werde die Zufahrt dulden. Vielmehr haben sowohl die Beklagte als auch die Straßenbaubehörde gegenüber den Klägern die Errichtung und Benutzung der Zufahrt mehrfach moniert. Schon mit Schreiben vom 28.01.2009 wies der damalige Landesbetrieb Straße und Verkehr Speyer als zuständige Straßenbaubehörde die Kläger erstmals auf das Erfordernis einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis hin und forderte sie zur Herstellung rechtmäßiger Zustände auf. Mit Schreiben vom 10.06.2009 wandte sich dann auch die Beklagte an die

Kläger, schloss sich den Ausführungen des Landesbetriebs Straße und Verkehr an und teilte den Klägern mit, dass die Zufahrt infolge des Fehlens einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis auch aus baurechtlicher Sicht rechtswidrig sei. Nachdem die Kläger hierauf nicht reagierten, wiederholte die Beklagte ihren Vortrag mit Schreiben vom 20.08.2013. Ich habe Abschriften dieser Schreiben dabei, die ich dem Gericht gern überlasse. Daraus ergibt sich zweifelsohne, dass die Kläger sehr wohl mit einem bauaufsichtlichen Einschreiten gegen die Zufahrt rechnen mussten. Mit Schreiben vom 05.12.2015 wurde den Klägern der beabsichtigte Erlass einer Nutzungsuntersagung auch angekündigt und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.“

Der Beklagtenvertreter überreicht dem Gericht eine Abschrift des Schreibens des Landesbetriebs Straße und Verkehr Speyer an die Kläger vom 28.01.2009 sowie Abschriften der beiden Schreiben der Beklagten an die Kläger vom 10.06.2009 und vom 20.08.2013.

Hinweis des GPA:

Die vom Beklagtenvertreter in Kopie überreichten Schreiben haben den angegebenen Inhalt. Von ihrem Abdruck wird abgesehen.

Die Klägervertreterin stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 19.01.2017.

Der Beklagtenvertreter beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen und es wird

beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird den Beteiligten schriftlich zugestellt.

Schneider

Dr. Schneider
Vorsitzender Richter
am Verwaltungsgericht

Zimmer

Zimmer
Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Bearbeitervermerk:

1. Die Entscheidung der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße ist zu entwerfen. Sie ergeht im Anschluss an die mündliche Verhandlung am **13.04.2017** im Wege der Zustellung (§ 116 Abs. 2 VwGO). Von § 117 Abs. 5 VwGO ist **kein** Gebrauch zu machen. Eine Streitwertfestsetzung ist **nicht** erforderlich, es ist von einem Streitwert von EUR 5.000,00 auszugehen. Wenn die Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss, genügt die Bezeichnung des Rechtsmittels und die Benennung seiner gesetzlichen Grundlagen. Es ist auf alle aufgeworfenen Fragen – ggf. in einem Hilfgutachten – einzugehen.
2. Ziffern 3 und 4 der Verfügung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße vom 29.12.2015 sind **nicht** zu prüfen.
3. Die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße liegt im Bezirk des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße (Rheinland-Pfalz). Es ist zu unterstellen, dass die Stadt Neustadt an der Weinstraße im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ordnungsgemäß vertreten wurde. Ihr gesetzlicher Vertreter ist nach Landesrecht der Oberbürgermeister.
4. Es ist zu unterstellen, dass Rheinland-Pfalz von den Möglichkeiten des § 68 Abs. 1 S. 2, 1. Hs. VwGO und des § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO keinen Gebrauch gemacht hat.
5. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften, u.s.w.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ohne Erfolg durchgeführt worden sind. Von einem Abdruck der während des Gerichtsverfahrens ordnungsgemäß ergangenen gerichtlichen Verfügungen ist abgesehen worden.
6. Nicht abgedruckte Schreiben, Berichte und sonstige Schriftstücke haben den vorgetragenen Inhalt. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
7. Wird die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.
8. Soweit es auf verwaltungsverfahrensrechtliche, verwaltungszustellungsrechtliche oder verwaltungsvollstreckungsrechtliche Vorschriften ankommt, sind das VwVfG, das VwZG bzw. das VwVG des Bundes anzuwenden. Soweit im Aufgabentext oder in der Anlage Vorschriften genannt werden, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es auf sie für die Lösung des Falles nicht an.
9. Im **Anhang** finden sich Auszüge aus dem Landesstraßengesetz und der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sowie ein Auszug aus dem Kalender für die Jahre 2016/2017.
10. Bei der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel und der im Anhang abgedruckten Vorschriften zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
11. Es wird gebeten, die Auflage der in der Klausur benutzten Kommentare anzugeben.

Anhang**Auszug Kalender 2016/2017**

Oktober 2016							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39						1	2
40	3	4	5	6	7	8	9
41	10	11	12	13	14	15	16
42	17	18	19	20	21	22	23
43	24	25	26	27	28	29	30
44	31						

November 2016							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44		1	2	3	4	5	6
45	7	8	9	10	11	12	13
46	14	15	16	17	18	19	20
47	21	22	23	24	25	26	27
48	28	29	30				

Dezember 2016							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48				1	2	3	4
49	5	6	7	8	9	10	11
50	12	13	14	15	16	17	18
51	19	20	21	22	23	24	25
52	26	27	28	29	30	31	

Januar 2017							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52							1
1	2	3	4	5	6	7	8
2	9	10	11	12	13	14	15
3	16	17	18	19	20	21	22
4	23	24	25	26	27	28	29
5	30	31					

Februar 2017							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5			1	2	3	4	5
6	6	7	8	9	10	11	12
7	13	14	15	16	17	18	19
8	20	21	22	23	24	25	26
9	27	28					

März 2017							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9			1	2	3	4	5
10	6	7	8	9	10	11	12
11	13	14	15	16	17	18	19
12	20	21	22	23	24	25	26
13	27	28	29	30	31		

Gesetzliche Feiertage in Rheinland-Pfalz im Zeitraum Oktober 2016 bis März 2017:

- 03.10.2016 Tag der Deutschen Einheit
 01.11.2016 Allerheiligen
 25.12.2016 1. Weihnachtsfeiertag
 26.12.2016 2. Weihnachtsfeiertag
 01.01.2017 Neujahr

**Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz
(LStrG)**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Bau, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Straßen bestimmen sich nach diesem Gesetz.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören
1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,

4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

(4) Nebenanlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straßen dienen, insbesondere Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -Einrichtungen, gelten als öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.

(6) Für Bundesfernstraßen gilt das Gesetz nur in den ausdrücklich geregelten Fällen.

§ 2 Funktion der öffentlichen Straßen

Die öffentlichen Straßen haben den Bedürfnissen des überregionalen, regionalen, flächenerschließenden und innerörtlichen Verkehrs zu entsprechen.

§ 3 Einteilung der öffentlichen Straßen

Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer raumordnerischen Funktion, in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung), das sind Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind,
2. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung), das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten oder dem Anschluß der Gemeinden an Bundes- oder Landesstraßen sowie an Eisenbahnhaltstellen, Schiffsliegeplätze und ähnliche Einrichtungen in der Weise dienen, dass jede Gemeinde wenigstens mit einer nicht in ihrer Baulast stehenden Straße an die genannten Verkehrswege oder -einrichtungen angeschlossen ist,
3. Gemeindestraßen und sonstige Straßen:
 - a) Gemeindestraßen sind Straßen, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen.
 - b) Sonstige Straßen sind:
 - aa) Geh- und Radwege, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 zu einer Straße gehören (selbständige Geh- und Radwege), und
 - bb) Straßen, die nicht von einer Gebietskörperschaft dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden.

[...]

Teil I: Bau und Unterhaltung der öffentlichen Straßen

[...]

2. Abschnitt: Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Straßen (Straßenbaulast)

[...]

§ 12 Straßenbaulast für Landesstraßen, Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten

- (1) Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen ist das Land.
- (2) Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen sind die Landkreise und kreisfreien Städte.
- (3) Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten sind die Gemeinden ab 80 000 Einwohnern. Maßgebend ist die durch Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Das Ergebnis einer Volkszählung wird mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr verbindlich, in dem die Volkszählung stattgefunden hat. Werden Gemeindegrenzen geändert oder neue Gemeinden gebildet, ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl des neuen Gemeindegebietes maßgebend. In diesen Fällen wechselt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie bisher dem Land oder einem Landkreis oblag, mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr der Gebietsänderung, sonst mit der Gebietsänderung.
- (4) Eine Gemeinde mit mehr als 50 000 aber weniger als 80 000 Einwohnern wird Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie es mit Zustimmung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde verlangt. Absatz 3 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Gemeinden haben Bau, Ausbau oder Änderung einer Ortsdurchfahrt im Benehmen mit den Straßenbaubehörden durchzuführen, die für die anschließenden Strecken der Straße zuständig sind; dies gilt auch für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen.
- (6) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (7) Die Straßenbaubehörde setzt im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Träger der Straßenbaulast Anfangs- und Endpunkte der Ortsdurchfahrt fest. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die oberste Straßenbaubehörde.

[...]

4. Abschnitt: Anbau an öffentlichen Straßen und Schutzmaßnahmen

§ 22 Bauverbot an öffentlichen Straßen

(1) Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen

1. Hochbauten an Landesstraßen in einer Entfernung bis 20 m und an Kreisstraßen in einer Entfernung bis 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,

2. bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar an Landes- oder Kreisstraßen angeschlossen werden sollen, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Ansiedlungen,

nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Für die Berechnung der Entfernung bleiben Radwege und Parkplätze außer Betracht. Bei geplanten Straßen gilt das Verbot vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

[...]

Teil II: Gemeingebrauch und Sondernutzung

1. Abschnitt: Gebrauch der Straße

§ 34 Gemeingebrauch

(1) Der Gebrauch der Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr.

(3) Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(4) Für die Ausübung des Gemeingebrauchs dürfen Gebühren unbeschadet besonderer gesetzlicher Regelung nicht erhoben werden. Das gilt nicht für die Gebührenerhebung auf ausgewiesenen Parkflächen an öffentlichen Straßen.

[...]

§ 39 Straßenanlieger

(1) Der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes, das an einer Straße liegt (Straßenanlieger), hat keinen Anspruch darauf, dass die Straße nicht eingezogen, umgestuft oder verändert wird.

(2) Werden durch Änderung oder Einziehung einer Straße Zufahrten oder Zugänge zu Grundstücken auf Dauer unterbrochen oder ihre Benutzung erheblich erschwert, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Mehrere Anliegergrundstücke können durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden, deren Unterhaltung nach § 43 Abs. 5 den Anliegern gemeinsam obliegt. Die Verpflichtung nach Satz 1 entsteht nicht, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen oder wenn Zufahrten oder Zugänge auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so setzt die Enteignungsbehörde die Entschädigung fest. Im Übrigen gilt das Landesenteignungsgesetz.

(3) Werden durch Straßenbauarbeiten Zufahrten oder Zugänge zu Grundstücken für längere Zeit unterbrochen oder ihre Benutzung erheblich erschwert, ohne dass von Behelfsmaßnahmen eine wesentliche Entlastung ausgeht, und wird dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebes gefährdet, so kann dessen Inhaber eine Entschädigung in der Höhe des Betrages beanspruchen, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebes bei Anspannung der eigenen Kräfte und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. Der Anspruch richtet sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen. Absatz 2 Satz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

[...]

2. Abschnitt: Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus

§ 41 Sondernutzung

(1) Der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Sie entscheidet darüber im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast.

(2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn Kinder, Personen mit Kleinkindern oder behinderte oder alte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorstöße und Sicherheiten.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine gemäß Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat, wenn die Erlaubnis auf Widerruf erteilt ist, gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatz- oder Schadensanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(7) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren (§ 47) sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

(8) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 42 Sondernutzung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen

(1) In Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- oder Kreisstraßen erteilt die Gemeinde die Erlaubnis nach § 41 Abs. 1. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen, wenn die Sondernutzung sich auf die Fahrbahn erstreckt und geeignet ist, die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn eine Gemeinde eine

Sondernutzung für sich selbst in Anspruch nehmen will. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt. § 41 Abs. 8 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Straßenbaubehörde die Gemeinde tritt.

(2) Die Gemeinde kann die Sondernutzung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen, insbesondere zur Erleichterung des Gebrauchs der Anlieger und der Versorgung der Bevölkerung, abweichend von den §§ 41 bis 47, mit Ausnahme von § 41 Abs. 4, durch Satzung von dem Erfordernis der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der für die Fahrbahn zuständigen Straßenbaubehörde, wenn die Sondernutzung sich auf die Fahrbahn erstreckt und geeignet ist, die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 43 Zufahrten

(1) Die Anlage einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer Landes- oder Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt gilt als Sondernutzung. Zufahrten sind die für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmten Verbindungen von Nachbargrundstücken und von nichtöffentlichen Wegen mit Straßen.

(2) Über die in § 41 Abs. 4 genannten Verpflichtungen des Erlaubnisnehmers hinaus kann die Straßenbaubehörde von dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und der Ausgestaltung der Zufahrt oder des Zugangs verlangen, die aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Sie kann aus diesen Gründen nach Anhörung des Betroffenen auch anordnen, dass Zufahrten oder Zugänge geändert oder verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden. § 39 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Befugnis zum Widerruf einer Erlaubnis nach § 41 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 ist auch die Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

[...]

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Es gilt auch für bebaute und bebaubare Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs und ihre Nebenanlagen, mit Ausnahme von Gebäuden,
2. Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, mit Ausnahme von oberirdischen Gebäuden,

[...]

§ 2 Begriffe

(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn sie nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Stellplätze,
5. Sport- und Spielplätze,

[...]

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden. Dies gilt entsprechend für die Änderung ihrer Benutzung und ihren Abbruch.

[...]

Vierter Teil: Verantwortung der am Bau Beteiligten

§ 54 Grundsatz

(1) Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die baurechtlichen und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

(2) Die Bauherrin oder der Bauherr sowie die Eigentümerin oder der Eigentümer sind dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen sowie Grundstücke den baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

[...]

Fünfter Teil: Behörden

§ 58 Bauaufsichtsbehörden

(1) Bauaufsichtsbehörden sind:

1. das fachlich zuständige Ministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde,
2. die Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Bauaufsichtsbehörde,
3. die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung, als untere Bauaufsichtsbehörde.

Soweit eine Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Verbandsgemeindeverwaltung besteht, ist diese untere Bauaufsichtsbehörde.

[...]

§ 59 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 darüber zu wachen, dass die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden; sie haben zu diesem Zweck nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben sie die verantwortlichen Personen (§ 54 Abs. 1) zu beraten.

[...]

§ 60 Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist, soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, die untere Bauaufsichtsbehörde.

Sechster Teil: Verfahren

§ 61 Genehmigungsbedürftige Vorhaben

Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedürfen der Genehmigung (Baugenehmigung), soweit in den §§ 62, 67 und 84 nichts anderes bestimmt ist.

[...]

§ 62 Genehmigungsfreie Vorhaben

(1) Unbeschadet einer nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung bedürfen keiner Baugenehmigung das Errichten, Herstellen, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von folgenden baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen:

1. Gebäude

a) Gebäude bis zu 50 m³, im Außenbereich bis zu 10 m³ umbauten Raums ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten; ausgenommen sind Kulturdenkmäler und Gebäude in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern sowie Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsstände,

[...]

6. Einfriedungen, Stützmauern, Brücken, Durchlässe

a) Einfriedungen; ausgenommen sind Einfriedungen im Außenbereich sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern,

b) Stützmauern bis zu 2 m Höhe über der Geländeoberfläche,

[...]

11. sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen

a) selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 300 m² Grundfläche und bis zu 2 m Höhe oder Tiefe;

[...]

j) nicht öffentliche Verkehrsflächen,

[...]

(3) Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gestellt werden.

§ 63 Bauantrag

(1) Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung (Bauantrag) ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Bei verbandsangehörigen Gemeinden tritt an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Verbandsgemeindeverwaltung.

[...]

§ 65 Behandlung des Bauantrags

(1) Die Bauaufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob dem Vorhaben baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Obliegt die Entscheidung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer anderen Behörde, ist die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde insoweit eingeschränkt.

[...]

§ 70 Baugenehmigung

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

[...]

§ 80 Baueinstellung

(1) Werden Bauarbeiten im Widerspruch zu baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt oder werden Bauprodukte verwendet, die unberechtigt mit dem CE-Zeichen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder dem Ü-Zeichen (§ 23 Abs. 4) gekennzeichnet sind, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung dieser Arbeiten anordnen.

(2) Werden Bauarbeiten trotz einer angeordneten Einstellung fortgesetzt, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln und die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Hilfsmittel, Gerüste, Maschinen und ähnliche Gegenstände auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn sicherstellen. § 22 Nr. 1 sowie die §§ 23 bis 25 des Polizei- und Ordnungsbüroengesetzes gelten entsprechend.

§ 81 Beseitigungsanordnung und Benutzungsuntersagung

Verstoßen bauliche Anlagen oder andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Errichtung, die Änderung, die Instandhaltung oder die Nutzungsänderung dieser Anlagen, so kann die Bauaufsichtsbehörde deren teilweise oder vollständige Beseitigung auf Kosten der nach § 54 verantwortlichen Personen anordnen oder die Benutzung der Anlagen untersagen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ein Bauantrag gestellt wird. Beseitigungsanordnung und Benutzungsuntersagung gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgenden.

[...]

§ 84 Der Bauaufsicht nicht unterliegende Vorhaben

Wenn nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis erforderlich ist, bedürfen keines bauaufsichtlichen Verfahrens:

1. Anlagen in und an oberirdischen Gewässern, Anlagen der Gewässerbenutzung, der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus sowie Deiche und Dämme; ausgenommen sind Gebäude,
2. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
3. Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen,
4. Abfallentsorgungsanlagen,
5. Anlagen für das Fernmeldewesen und Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme; ausgenommen sind oberirdische Anlagen mit mehr als 50 m³ umbauten Raums oder Behälterinhalt sowie Gebäude,
6. Aufschüttungen und Abgrabungen im Außenbereich, die unter die Naturschutz- und Wassergesetze von Bund und Land oder das Landesgesetz über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen fallen,
7. überwachungsbedürftige Anlagen nach § 34 des Produktsicherheitsgesetzes,
8. Anlagen, die im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile errichtet werden, mit Ausnahme von Gebäuden.

Die für den Vollzug dieser Rechtsvorschriften zuständigen Behörden nehmen die Aufgaben nach § 69 wahr.

[...]